

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 16.07.2019	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 05.08.2019	Seite 3
Impressum	Seite 4

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 16.07.2019

Beisitzer im Wahlvorstand

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Landtagswahlen am 01. September 2019 ist für jeden der 5 Wahlbezirke ein Wahlvorstand zu bilden. Für diese und die Briefwahlvorstände werden wieder Beisitzer gesucht.

Ich fordere die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes Beisitzer vorzuschlagen.

Diese Vorschläge sind spätestens bis zum **Mittwoch, den 14.08.2019** bei der

Wahlbehörde für die Gemeinde Eichwalde

Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

schriftlich oder per Mail (wahlbehoerde@eichwalde.de) einzureichen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den § 46 Abs. 3 und 4 BbgLWahIG:

Abs. 3:

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 (Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände) ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Abs. 4:

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 (Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände) dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sofern nicht genügend Personen als Beisitzer vorgeschlagen wurden, berufe ich weitere Beisitzer nach meinem Ermessen.

Speicherung von Daten

In Vorbereitung der Wahlen am 01.09.2019 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 46 Abs. 5 BbgLWahIG eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Eichwalde, 16.07.2019

gez. Jörg Jenoeh
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 05.08.2019

1. Am 01. September 2019 findet die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Eichwalde ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 04.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 009 bzw. 208/209 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis** die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit sowie Anschrift der Bewerber und Bewerberinnen, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese.
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Namen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz
oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums
oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden,
dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt,
soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis,
in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen
Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen
Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im
verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so
rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort
spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der
angewiesenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich**
ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt
oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe
bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichwalde, 05.08.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732
Eichwalde Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 50 Druckexemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49,
15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im
Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang
im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732
Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter
www.eichwalde.de abrufbar.